

LANDTAG IN KÜRZE

Neue Übergangsbestimmungen
betreffend Elternurlaub

VADUZ – Der Landtag hat gestern einhellig Abänderungen der Bestimmungen betreffend den Rechtsanspruch auf Elternurlaub beschlossen.

Liechtenstein hat seit Anfang 2004 den Anspruch auf Elternurlaub gesetzlich verankert (drei Monate unbezahlten Elternurlaub). Damit wurde eine EU-Richtlinie umgesetzt. Die dabei in Liechtenstein festgeschriebenen Übergangsbestimmungen wurden darauf von der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) beanstandet. Die Übergangsbestimmungen sahen vor, dass der Anspruch auf Elternurlaub nur denjenigen Arbeitnehmern zusteht, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2003 geboren worden sind oder deren Kindschaftsverhältnis nach dem genannten Zeitpunkt begründet worden ist. Die ESA sah in diesen Übergangsbestimmungen eine widerrechtliche Beschränkung. Sie leitete ein formelles Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein ein. Auch gegen andere Länder mit ähnlichen Übergangsbestimmungen wurden Verfahren eingeleitet, so auch gegen Luxemburg. Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs passte Luxemburg die Übergangsbestimmungen an. Mit dem Beschluss des Landtags hat nun auch Liechtenstein die Übergangsbestimmungen betreffend Elternurlaub EU-konform angepasst. Die Bestimmungen lauten nun: Anspruch auf Elternurlaub geltend machen können alle Eltern, deren Kinder im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Januar 2004) noch nicht drei Jahre alt beziehungsweise im Falle eines Kindschaftsverhältnisses noch nicht fünf Jahre alt waren. Dieser Rechtsanspruch kann bis 31. Dezember 2008, also drei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung geltend gemacht werden.

Im Landtag bemerkten mehrere Abgeordnete, dass in Liechtenstein nur eine minimale Elternurlaublösung, eine «halbherzige» umgesetzt sei. Für einige geht der jetzige Anspruch auf drei Monate Elternurlaub zu wenig weit. Nach Ansicht von Claudia Heeb-Fleck (FL) kann der momentane Elternurlaubsanspruch keine familienpolitische Wirkung entfalten. (mr)

VORTRAG

Welches Essen
macht unsere Kinder stark?

RUGGELL – Vortrag von Margot Sele, Ernährungsberaterin TCM aus Vaduz. Eltern wissen ziemlich genau – oder glauben es zumindest zu wissen – was gesund ist für ihre Kinder: viel Gemüse, Obst usw. Was aber, wenn ein Kind das nicht mag? Wie schafft man den Spagat zwischen Ideal und Realität? Was sollen die Kinder essen, damit sie sich besser konzentrieren können und nicht so schnell müde werden? Was heisst gesunde Ernährung aus der Sicht der chinesischen Medizin?

Diese Fragen werden durch Margot Sele am Dienstag, 25. Oktober um 19.30 Uhr in der Aula der Primarschule Ruggell beantwortet. Das Eltern-Forum Ruggell führte im September 2005 das Projekt «Gesunde Pausenverpflegung» durch. Im Anschluss daran haben die Primarschule Ruggell und das Eltern-Forum Ruggell mit Frau Margot Sele eine kompetente Referentin gefunden, welche mit einem interessanten Vortrag diese Aktion abrundet. Margot Sele ist selbst zweifache Mutter und ehemalige Primarlehrerin.

Die Primarschule Ruggell unterstützt in bedankenswerter Weise diese Veranstaltung und die Gemeinde Ruggell lädt im Anschluss daran noch zu einem kleinen Apéro ein. Das Eltern-Forum Ruggell freut sich auf zahlreiches Erscheinen. (PD)

Minimallösung genügt

Teilrevision des Gesetzes über die Information und Mitsprache von Arbeitnehmer

VADUZ – Unterschiedlich wurde gestern die Umsetzung einer EU-Richtlinie im Mitwirkungsgesetz bewertet. Die Richtlinie regelt die Information und Anhörung von Arbeitern in Unternehmen.

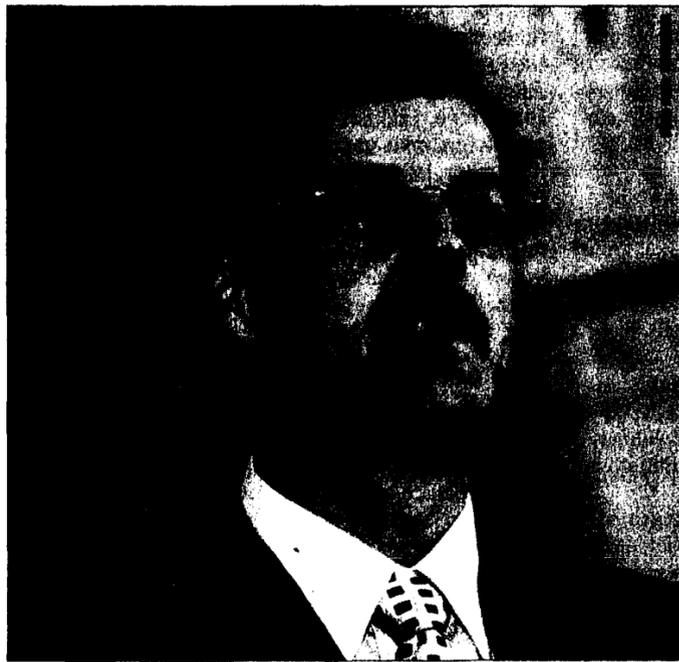
• Martin Risch

Im Jahre 1997 wurde in Liechtenstein das Gesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerschaft in den Betrieben, das sogenannte Mitwirkungsgesetz, geschaffen. Mit dem Mitwirkungsgesetz wurde ein Rahmengesetz erlassen. Es regelt die durch das EWR-Abkommen erforderlichen Rahmenbedingungen zur Mitwirkung der Arbeitnehmer. Liechtenstein verzichtete dabei darauf, die Information und Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung detailliert im Gesetz zu regeln. «Die Sozialpartner sollten das Mitwirkungsgesetz möglichst frei umsetzen können», wie es der FBP-Abgeordnete Alois Beck gestern umschrieb.

Eine EU-Richtlinie aus dem Jahre 2002 gibt die Themen, bei welchen die Unterrichtung und Anhörung durchgeführt werden muss, umfassender und detaillierter vor. Das Mitwirkungsgesetz und die diesbezügliche EU-Richtlinie zielen dabei auf die Stärkung des sozialen Dialogs und die Schaffung eines Klimas des Vertrauens im Unternehmen ab. Für Liechtenstein besteht Anpassungsbedarf.

Infopflicht gegenüber
Arbeitnehmervertretung

Die EU-Richtlinie sieht vor, dass eine Arbeitnehmerschaft Anspruch auf eine Vertretung aus ihrer Mitte hat, wenn der Betrieb mindestens 50 Arbeiter beschäftigt (Schwellenwert). Das Gleiche gilt ab 20 Beschäftigten, wenn der Betrieb ei-



Alois Beck (FBP): In Liechtenstein betrachten Unternehmen ihre Mitarbeiter in aller Regel als Partner.

nem Unternehmen zuzurechnen und gleichzeitig ein eigenes Steuerobjekt ist. Dabei gilt es zu beachten, dass eine Vertretung bestellt werden kann, aber nicht muss. Die Mitwirkung der Arbeitnehmervertretung umfasst gemäss Richtlinie das Recht auf Unterrichtung und Anhörung. Es wird auch festgeschrieben, über was ein Unternehmen die Arbeitnehmervertretung zu informieren hat.

In Betrieben, die den Schwellenwert nicht erreichen, steht den Arbeitnehmern nur ein Teil der Informationen des Betriebes direkt zu.

«Eine Selbstverständlichkeit»

Eintreten auf die Regierungsvorlage war gestern im Landtag kein Thema. Die Debatte jedoch wurde für kurze Momente dann doch fast emotional.

Der Grossteil der Voten sprach sich für die vorliegende Regierungsvorlage aus, die nur die Mindestvorschriften der EU-Richtlinie im Mitwirkungsgesetz vorsieht. «Dies entspricht den liechtensteinischen Gepflogenheiten, die sich klar bewährt haben», hielt Alois Beck fest. Der Landtagsvizepräsident Ivo Klein (VU) fasste sich kurz: «Ich unterstütze ausdrücklich das Vorgehen der Regierung.» Alles andere wäre für Liechtenstein unwirtschaftlich und untypisch. Auch Markus Büchel (FBP) votierte entsprechend. Je mehr in einem Unternehmen die Arbeiterschaft informiert werde, umso besser gehe es ihr. «Das ist eine Selbstverständlichkeit.» Büchel zeichnete ein Bild: Wer ein Gesetz nehme und in die Wüste gehe, der schaffe keine Arbeitsplätze, auch wenn er mehr Gesetze schaffe.

Wenn man in einer Oase aber mehr unnütze Gesetze schaffe, dann schaffe man eine Wüste.

Auch VU-Fraktionssprecherin Doris Beck stimmte den Vorrednern zu. Die Frage müsse lauten: «Was muss sein, was kann sein?»

Mehr Reglementierung gefordert

Diese Voten waren gegen jene Stimmen im Landtag gerichtet, denen die Umsetzung der EU-Richtlinie in der Regierungsvorlage zu wenig weit gehen.

Claudia Heeb-Fleck (FL) meinte, dass es sich dabei wieder nur um eine Minimallösung handle. Ihrer Ansicht nach besteht keine Gewähr, dass die Arbeitnehmerschaft informiert wird, weil die Unternehmen nicht dazu verpflichtet würden, Arbeitnehmervertretungen zu gründen. Die Betriebe seien nur zur Duldung verpflichtet. Weiters monierte sie einen ungenügenden Kündigungsschutz für Arbeitnehmervertreter.

Auch die Abgeordnete Marlies Amann-Marxer (VU) stösst sich daran, dass die Unternehmen nur zur Duldung verpflichtet würden. Sie beantragte für die zweite Lesung eine Ergänzung dahin gehend, dass die Erreichung des Schwellenwertes von 50 (20) Beschäftigten den Mitarbeitern vom Betrieb zu melden wäre.

Zu den Forderungen nach mehr Reglementierung erklärte Landtagsvizepräsident Ivo Klein, «das mag in Deutschland richtig sein, bei uns nicht».

Wirtschaftsminister Klaus Tschüscher betonte, dass man mit den Ergänzungen im Mitwirkungsgesetz kein neues Gesetz schaffen werde, aber man einen Schritt vorwärts mache. Das Arbeitsrecht baue auf Sozialpartnerschaft auf. Es dürfe nicht sein, dass die Wahrnehmung von Rechten verordnet werde.

Gleichbehandlung von Teil- und Vollzeit

EU-Richtlinien bedingen Änderungen des Arbeitsvertragsrechts

VADUZ – Der Landtag befasste sich gestern Nachmittag in 1. Lesung mit der Umsetzung zweier EU-Richtlinien, die Änderungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) bedingt. Diskussionspunkt war unter anderem, inwieweit die Richtlinien umzusetzen sind.

• Martin Risch

Der Übernahme der beiden Richtlinien hatte der Landtag vor sieben beziehungsweise fünf Jahren schon einhellig zugestimmt. Man war der Ansicht, dass die Bestimmungen der Richtlinien mit den damals bestehenden Gesetzen umgesetzt seien. Dies wurde im Jahre 2001 der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) auch so gemeldet, wie es im Bericht und Antrag der Regierung heisst. Die ESA vertrat eine andere Ansicht, weshalb sich der Landtag gestern mit dem Bericht und Antrag zur Umsetzung zu befassen hatte.

Die EU-Richtlinien

Kerninhalt der beiden EU-Richtlinien ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Teilzeitangestellten sowie der Verhinderung von Missbrauch durch aufeinander folgende, befristete Arbeitsverträge oder Beschäftigungsverhältnisse (Kettenvertrag). Weiters soll die Teilzeitarbeit gefördert werden, bei



Wendelin Lampert (FBP): Bin für eine minimale Umsetzung der Richtlinien.

einem Wechsel von Voll- zu Teilzeitarbeit soll ein Kündigungsschutz gewährleistet werden, und es soll über Teilzeit- und Vollzeitstellen im Betrieb informiert werden.

Kern der Eintretensdebatte

Kern der Eintretensdebatte war gestern, inwieweit die EU-Richtlinien umgesetzt werden sollen.

Wendelin Lampert (FBP) sprach sich für eine minimale Umsetzung aus, «damit der Wirtschaft ein möglichst grosser Spielraum für unternehmerische Entscheide bleibt». Damit bleibe die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe gewährleistet, was letztlich dem Staat und sämtlichen Arbeitnehmern zugute komme. Ebenso plädierte Markus Büchel (FBP) und Franz Heeb

(FBP) dafür, vorhandenen Spielraum auszunützen.

Grundsätzlich begrüsst Büchel die Stossrichtung der EU-Richtlinien. Doch die liechtensteinischen Unternehmen würden auch ohne gesetzliche Bestimmungen etwas für die Arbeiterschaft tun. «Gleichstellung und Nichtdiskriminierung haben sich die Unternehmen längst in ihre Bücher geschrieben.»

Konträr dazu äusserte sich etwa Paul Vogt (FL). Er forderte mehr Enthusiasmus bei der Übernahme von EU-Richtlinien. «Diese Vorschriften sind keine enorme Belastung für unsere Wirtschaft.» Parteikollegin Claudia Heeb-Fleck unterstützte den Abgeordneten Vogt. Sie sprach sich gegen eine Minimallösung aus. Ihrer Ansicht nach ist noch nicht genug reglementiert. So würden Teilzeitarbeitskräfte in höheren Kademern immer noch diskriminiert.

Wirtschaftsminister Klaus Tschüscher sprach sich in der Diskussion grundsätzlich für eine minimale Übernahme von EU-Richtlinien aus. Im Übrigen sei es nicht zielführend, alles gesetzlich zu regeln. Das liechtensteinische ABGB orientiert sich am schweizerischen Arbeitsvertragsrecht. «Ich warne, dass wir uns langsam zu weit vom schweizerischen Arbeitsrecht entfernen», so Regierungsrat Tschüscher.

ANZEIGE



Grossraum ca. 50 m²
in Trileasen zu vermieten

JOSEPH WOHLWEND
TREUHAND AG · VADUZ
TEL. +423 237 56 00 / www.jwt.li